



DER BISCHOF VON LIMBURG

Ordnung für eine nachhaltige Prävention vor sexualisierter Gewalt

- (1) Dem Bistum kommt besondere Verantwortung zu, wenn Kleriker im Dienst des Bistums Limburg Täter oder Beschuldigte sexualisierter Gewalt geworden sind. Durch eine Begleitung dieser Personen wird eine nachhaltige Prävention zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ebenso verfolgt wie eine Hilfestellung für Täter und Beschuldigte bei der psychologischen Reflexion und Verarbeitung ihrer Tat und deren Folgen.

Die Begleitung von Personen, die als Täter oder Beschuldigte sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext festgestellt wurden, verfolgt drei Ziele:

1. Nachhaltiger Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (Minimierung des Rückfallrisikos)
2. Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen (Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Nr. 53)
3. Allgemeine Lebensbegleitung der Täter und Beschuldigten im Hinblick auf den Umgang mit vergangenen Taten und der damit verbundenen Schuld, sowie mit persönlichen Gefährdungen.

Die Begleitung nach dieser Ordnung erfolgt bei Tätern und Beschuldigten, die im kirchlichen Dienst stehen und Auflagen bzw. Beschränkungen unterliegen.

(2) Kriminalprognostisches Gutachten

Bei Tätern wird ein kriminalprognostisches Gutachten erstellt. Das Gutachten gibt eine Einschätzung des Risikos für einen Rückfall des Täters. Die Erstellung eines kriminalprognostischen Gutachtens wird kirchenextern beauftragt. Das Gutachten hat sich zu erforderlichen Maßnahmen wie gegebenenfalls einer Therapie und zu Handlungsanweisungen für die Begleitung zu äußern. Ein kriminalprognostisches Gutachten kann auch wiederholt erstellt werden.

(3) Begleitung von Tätern und Beschuldigten

Für alle Täter und Beschuldigten erfolgt eine Begleitung durch eine oder zwei Begleitpersonen, die im Auftrag des Bischofs arbeiten. Die Begleitpersonen müssen über eine psychologische Qualifizierung verfügen, um eine psychosoziale Einschätzung zu den begleiteten Personen vornehmen zu können. Ebenso sollen die Begleitpersonen über Kenntnisse in klinischer Psychologie und über Missbrauchstäterstrukturen verfügen. Ein Tandem von Begleitpersonen beugt der möglichen Gefahr der Manipulation durch Täter und Beschuldigte vor.

Die Begleitung muss professionell, nachhaltig und regelmäßig erfolgen. Die Begleitpersonen stehen im Kontakt mit den Tätern und Beschuldigten und führen mindestens zwei Mal im Jahr einen Hausbesuch mit einem Gespräch durch. Die Begleitpersonen können dabei einschätzen, ob im Einzelfall eine höhere Besuchsfrequenz notwendig ist. Insbesondere bei Anzeichen von Verweigerung ist die Besuchsfrequenz zu steigern, um dem Täter bzw. Beschuldigten die Notwendigkeit der Maßnahme zu verdeutlichen. Bei guter Mitwirkung des Täters bzw. Beschuldigten kann die Besuchsfrequenz wieder gesenkt werden.

(4) Aufgaben der Begleitperson

Zur Aufgabe der Begleitpersonen gehören im Einzelnen:

- Kontrolle der Einhaltung der erteilten Auflagen und Beschränkungen
- Hilfe zum Leben, auch angesichts der Schuld und möglicher gesellschaftlicher Ausgrenzung
- Stärkung der Eigenverantwortung

Die Begleitpersonen nehmen bei Besuchen und Gesprächen folgende Punkte in den Blick und machen sich durch geeignete Mittel selbst ein Bild davon (standardisierte Checkliste):

- Motivation zum Leben
- Glaubenssituation, geistliche Begleitung
- Gesprächs- und Kommunikationsverhalten
- Selbst- und Impulskontrolle (u.a. sexuelle Wünsche und Begierden)
- Soziale Kompetenz
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln (u.a. Internet)
- Beziehungsfähigkeit und soziale Kontakte
- Frustrationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien
- Wohnsituation und Tagesablauf
- Beschäftigungsmöglichkeiten angesichts der Lebens- und Berufungsgeschichte

Die Begleitpersonen haben der zu begleitenden Person gegenüber mit einer wertfreien Haltung zu begegnen, um den Menschen und nicht die Tat in den Mittelpunkt zu stellen. Gleichzeitig bedarf es auch des klaren Blicks der Begleitpersonen auf mögliche problematische Verhaltensweisen und Äußerungen der zu begleitenden Person.

(5) Berichtspflicht

Die Begleitpersonen erstellen schriftliche Berichte (Dokumentation anhand der Checkliste) von Besuchen und Gesprächen, die in der Personalakte aufzubewahren sind. Sie berichten regelmäßig der/dem Personalverantwortlichen, der/dem Koordinator/in des Interventionskreises und der/dem Leiter/in der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt und teilen diesen ihre Einschätzung zur begleiteten Person mit. Dabei muss in den Blick genommen werden, wie

gegebenenfalls in verschiedenen Bereichen Hilfestellungen gegeben werden können. Beim Verstoß gegen Auflagen und Beschränkungen sind entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Verweigert ein Täter bzw. Beschuldigter die Begleitung oder ist dafür nicht ansprechbar, so ist neben einer gesonderten Prognose disziplinarrechtlich vorzugehen.

Über die Gesamtentwicklung berichten die Begleitpersonen dem Beraterstab sexueller Missbrauch einmal im Jahr. In Einzelfällen kann der Beraterstab auch um seine Einschätzung angefragt werden.

(6) Inkrafttreten und Evaluation

Die Ordnung tritt zum 1.1.2022 in Kraft und wird nach zwei Jahren evaluiert.

Limburg, 20. Dezember 2021

Az.: 5570/65468/21/26/1



+ *h.*

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

P. Platen

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie